Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverein von Rendsburg und Umgegend e.V.



Satzung

Name und Sitz des Vereins

§ 1 Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverein von Rendsburg und Umgegend e.V., im folgenden "Verein" genannt, hat seinen Sitz in Rendsburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Verbandes Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümervereine e.V.

Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen örtlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu belehren, zu beraten, und zu betreuen, sowie allgemein das Verständnis für Wohnungspolitik und die Aufgaben Wohnungs-Zentralverbandes der Haus-, Grundeigentümer zu fördern.

2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein

insbesondere befugt:

a) den örtlichen Zusammenschluß aller Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu fördern,

b) Einrichtungen für die Betreuung und Belehrung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu unterhalten.

Geschällsjahr § 3

Das Geschältsjahr ist das Kalenderjahr. Unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prülung der Wirtschalts- und Kassenlührung zu erfolgen.

Mitgliedschaft § 4

- 1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
- 2. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- 3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann nach näherer Anweisung dem Geschäftsführer die Aufnahme von Mitgliedern übertragen.

4. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorsitzenden spätestrens 3 Monate vor Schiuß des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.

b) bei Haus-, Wohnungs- oder Grundstücksverkauf Bei Haus-, Wohnungs- oder Grundstücksverkauf erlischt die Beitragszahlung, nach schriftlicher Mitteilung des Verkauls an den Vorstand, mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Mitteilung beim Vorstand eingeht. Die Beitragszahlung erlischt solort, wenn der Käuler die Mitgliedschaft erwirbt.

c) durch Tod

Der Ausschluß erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden nach Anhörung des Vorstandes bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann beim Wochen Verbandsvorsitzenden Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

Rechte der Mitglieder § 5

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

a) Die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

b) An den Versammlungen und Kundgebungen des Versins teilzunehmen und in diesen ihre Stimme

c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Pfilchten der Mitglieder

56

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

a) die gemeinschaftlichen Belange des deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen

b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

Alle deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer haben die Pllicht, Anstand und Sitte des ehrbaren Haus-, zu wahren Grundeigentums Wohnungs- und (Standesehre).

Beiträge § 7

Zur Durchlührung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Der Vereinsvorstand setzt die Aufnahme-, Grund- und Stallelbeiträge fest und erläßt dazu eine Beitragsordnung.

Organe § 8

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand

2. die Mitgliederversammlung

Der Vereinsvorstand

§ 9

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stollvertrotor, dem Kassierer, dem Schriftführer und drei oder lünt Beisitzern.

Vorstand nach § 26 BGB ist der Vorsitzende.

Soweit ein Geschältsführer bestellt ist, hat er im Vorstand Sitz und Stimme und kann in nachgeordnetes Vorstandsamt gewählt werden.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorsitzender und sein Stellvertreter in einem besonderen Wahlgang.

3. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. 4. Ein Vorsitzender hat zurückzutreten, wenn er das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt. Dies ist in durch Mitgliederversammlung einer Stimmenmehrheit festzustellen.

5. Der Verbandsvorsitzende oder sein Beauftragter haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes

teilzunehmen.

mit einfacher beschließt Vorstand Der Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die gefaßten Beschlüsse sind während der Sitzung ins Protokoll aufzunehmen, vor Schluß der Sitzung zu verlesen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Ämter und Fachausschüsse § 10

1. Den Vorstandsmitgliedern können vom Vorsitzenden

bestimmte Aufgaben übertragen werden.

2. Der Vorsitzende kann für bestimmte Sachgebiete des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums Fachausschüsse einsetzen. Die Fachausschüsse üben beratende Tätigkeit aus. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen. Der Verbandsvorsitzende oder sein Beauftragter haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

Die Mitgliederversammlung § 11

- 1. Die Mitgliederversammlung dient derUnterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus-, Wohnungsund Grundeigentums und über die Tätigkeit des Vereins in der Verfolgung der ihm gestellten Aufgaben. Es hat Mitgliederversammlung mindestens eine stattzufinden; dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben:
- a) den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und die Vorstandsmitglieder zu wählen.
- b) die Entgegennahme der vom Vorstand vorzulegenden Jahresabrechnung einschließlich des Prüfungsberichtes und eines Tätigkeitsberichtes sowie die Erteilung der Entlastung für den Vorstand.
- c) die Bestellung von 2 Kassenprüfern
- d) den Vorschlag von Ehrenmitgliedern
- e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- 2. Außer der Mitgliederversammlung nach § 11 Abs. 1 finden Mitgliederversammlungen nach Bedarf statt, ferner, wenn zwölf Mitglieder sie schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragen.
- Beschlüsse die Verlauf und Der Mitgliederversammlung sind sofort aufzuzeichnen, vor Schluß der Versammlung vorzulesen, von den anwesenden Mitgliedern zu genehmigen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 4. In der Mitgliederversammlung können Mitglieder durch Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter ihres Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums vertreten lassen. Ein Verwalter, der hat Mitglieder vertritt, Mitgliederversammlunmg nur eine Stimme.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und von ihm geleitet. Während der Mitgliederversammlung können Anträge auf Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden. Die Tagesordnung ist antragsgemäß zu ändern , wenn die anwesenden Mitglieder dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen haben.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit . Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Satzungsänderungen bedarf es der Zustimmujng von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt ist nur,

wer die fälligen Beiträge bezahlt hat.

Öffentliche Haus-, Wohnungs- und Grundelgentümer-Kundgebungen § 12

Zur Unterrichtuing der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer sowie der Öffentlichkeit kann der Verein öffentliche Kundgebungen veranstalten. Die Kundgebungen sind dem zuständigen Verband mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und der Redner zu melden.

Verkündungsorgan

§ 13

Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, ob er Veröffentlichungen des Vereins durch Rundschreiben, Norddeutschen der in durch Abdruck Tageszeitung einer oder Hausbesitzer-Zeitung bekanntgeben will.

Auflösung des Vereins § 14

- Beschluß Der Verein kann durch werden. aufgelöst Mitgliederversammlung Auflösungsbeschluß kann nur gefaßt werden, wenn wenigstens ein Fünltel der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Vor Beschlußfassung ist der Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungsgutachtlich zu und Grundeigentümervereine e.V. hören. Das Gutachten ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 2. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorstand eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Einberufung der zweiten Versammlung kann gleichzeitig mit der ersten erfolgen.

3. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereinsvermögens durch die beiden Vorsitzenden. sofern nicht die Auflösungsversammlung andere Liquidatoren wählt.

Verband Überschuß dem ist Wohnungs- und Schleswig-Holsteinischer Haus-,

Grunde gentümervereine e.V. zu überweisen.

§ 15

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern , insbesondere betr. Beitragszahlung ist das für den Verein zuständige Amtsgericht.

§ 16

Die bisherige Satzung tritt mit Eintragung der neuen Satzung in das Vereinsregister außer Kraft.

Eingetragen beim Amtsgericht Rendsburg am 26. Mai 1993